

Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund

anlässlich der

Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages

am 4. November 2015

zu folgenden Vorlagen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen

im Gesundheitswesen

(BT-Drucksache 18/5293)

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen

im Gesundheitswesen

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

(BT-Drucksache 18/6012)

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Elektronische Gesundheitskarte stoppen – Patientenorientierte Alternative entwickeln

(BT-Drucksache 18/3574)

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sicher vernetzt, gut versorgt – Digitalisierung im Gesundheitswesen im Dienste der Patienten gestalten

BT-Drucksache 18/6068

hier:

Änderungsantrag 1

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

(Ausschussdrucksache 18(14)0136.1 vom 13.10. 2015)

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

18(14)0139(28)

gel. VB zur öAnhörung am 04.11.

15_eHealth

03.11.2015

Von den im Entwurf eines Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen vorgesehenen Regelungen und von den Anträgen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) nicht betroffen. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich deshalb ausschließlich auf den vorliegenden Änderungsantrag 1 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, mit dem unter anderem eine Versicherungspflicht für Waisenrentenbezieher in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eingeführt werden soll (Ausschussdrucksache 18(14)0136.1 vom 13.10.2015).

I. Wesentlicher Inhalt des Änderungsantrags

Der Änderungsantrag sieht die Einführung eines eigenen Versicherungspflichttatbestandes in der GKV für Bezieher einer Waisenrente aus der GRV (§ 48 SGB VI) vor. Kinder, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf Waisenrente aus der GRV erfüllen und diese Rente beantragt haben, sollen ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen in der GKV pflichtversichert werden, sofern sie nicht zuletzt privat krankenversichert waren.

Von dem neuen Versicherungspflichttatbestand werden nicht nur zukünftige Waisenrentenbezieher (Neurentner) erfasst, sondern auch alle derzeitigen Waisenrentenbezieher (Bestandsrentner), die nach geltendem Recht entweder als Rentner krankenversicherungspflichtig (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 SGB V) oder beitragsfrei familienversichert sind (§ 10 SGB V) oder eine freiwillige Mitgliedschaft begründet haben (§ 9 SGB V).

Für Waisenrentner, die aufgrund des neuen Versicherungspflichttatbestandes „Waisenrentenbezug“ krankenversicherungspflichtig sind, soll die Waisenrente bis zum Erreichen der für die Familienversicherung maßgebenden Altersgrenzen beitragsfrei sein. Für diejenigen Waisenrentner, die aufgrund einer Beschäftigung – insbesondere im Rahmen einer Berufsausbildung – krankenversicherungspflichtig sind, soll der neue Versicherungspflichttatbestand aufgrund des Waisenrentenbezuges dagegen nachrangig sein, so dass diese Personengruppe auch weiterhin mit Krankenversicherungsbeiträgen aus ihrer Waisenrente belastet sein wird.

Die Beitragsfreiheit des Waisenrentenbezuges innerhalb der Altersgrenzen für die Familienversicherung soll sich nur auf den vom Waisenrentner zu tragenden Beitragsanteil beziehen. Der Rentenversicherungsträger soll den hälftigen Beitragsanteil aus der Waisenrente zahlen.

Die vorgesehenen Änderungen für Waisenrentenbezieher sollen bereits am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

II. Zusammenfassende Anmerkungen

- Für die der vorgesehenen Rechtsänderung zugrunde liegenden Petitionsfälle wird das erklärte Ziel einer Beitragsentlastung in der GKV nicht erreicht, weil die Petenten nach den der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegenden Informationen ausschließlich Leistungen aus anderen Versorgungssystemen erhalten und deshalb von dem neuen Versicherungspflichttatbestand und der Beitragsfreiheit für die Bezieher von Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfasst werden (vgl. III, Ziffer 1). Insoweit ist die vorgesehene Neuregelung weder zielführend noch erforderlich.
- Dass sich die vorgesehene Beitragsfreiheit bei Waisenrentenbeziehern nur auf den vom Waisenrentner selbst zu tragenden hälftigen Beitragsanteil bezieht, der Rentenversicherungsträger also den hälftigen Beitragsanteil zahlen soll, durchbricht den seit Einführung der individuellen Beitragszahlung aus Renten geltenden Grundsatz, nach dem sich die Rentenversicherungsträger nur an tatsächlich entstandenen Beitragsaufwendungen der Rentner finanziell zu beteiligen haben. Dafür ist ein nachvollziehbarer Grund nicht ersichtlich (vgl. III, Ziffer 2).
- Infolge der Einführung eines neuen Versicherungspflichttatbestandes „Waisenrentenbezug aus der GRV“ würde der GRV eine zusätzliche Kostenbelastung von jährlich bis zu 2,5 Mio. EUR entstehen (vgl. III, Ziffer 3).
- Eine Umsetzung der Neuregelungen durch die Rentenversicherungsträger zu dem im Änderungsantrag für das Inkrafttreten vorgesehenen Termin 1. Januar 2016 ist nicht möglich, weil hierfür umfangreiche und zeitaufwändige Anpassungen in verschiedenen dv-technischen Verfahren erforderlich sind. Ein Festhalten an dem vorgesehenen Inkrafttreten am 1. Januar 2016 würde wegen der dann rückwirkend vorzunehmenden Korrekturen zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsmehraufwand für die Rentenversicherungsträger führen (vgl. III, Ziffer 4).

III. Anmerkungen im Einzelnen

1. Änderungen wirken sich nicht auf die zugrundeliegenden Petitionsfälle aus

Anlass für die vorgesehene Rechtsänderung sind mehrere Petitionen, in denen sich die Petenten gegen die aus ihrer Sicht unangemessene Beitragsbelastung aufgrund ihres Waisenrentenbezugs gewandt hatten. Die Petenten würden allerdings nicht von der beabsichtigten Neuregelung profitieren und keinerlei Beitragsentlastung in ihrem Rentenbezug erfahren, weil sie nach den der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegenden Informationen jeweils ausschließlich Waisenrenten aus einer berufsständischen Versorgung beziehen.

Von dem neuen Versicherungspflichttatbestand „Waisenrentenbezug“ sollen nur Waisen erfasst sein, die (auch) eine Waisenrente aus der GRV (§ 48 SGB VI) beziehen. Für Waisen, die wie die Petenten ausschließlich eine Waisenrente aus anderen Versorgungssystemen beziehen (z. B. Waisenrenten aus der Beamtenversorgung, einer berufsständischen Versorgung oder einer betrieblichen Zusatzversorgung), würde deshalb weiterhin keine Versicherungspflicht in der GKV und damit auch keine Beitragsfreiheit begründet werden. Da die Petenten offenbar aufgrund der Rentenhöhe nicht die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung in der GKV erfüllen, käme für sie weiterhin nur eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV in Betracht. Damit bliebe die von den Petenten beanstandete hohe Beitragsbelastung unverändert bestehen. Insoweit ist die vorgesehene Neuregelung weder zielführend noch erforderlich.

2. Beitragsfreiheit bezieht sich nur auf den Beitragsanteil des Waisenrentners

Die vorgesehene Beitragsfreiheit bezieht sich ausdrücklich nur auf den vom Waisenrentner zu tragenden hälftigen Beitragsanteil aus der Rente. Der Rentenversicherungsträger soll den hälftigen Beitragsanteil aus der Waisenrente zahlen. Seit der Einführung der individuellen Beitragszahlung aus Renten sind die Rentenversicherungsträger an der Tragung der Beiträge zur GKV aber nur dann beteiligt, wenn für den jeweiligen Rentner überhaupt Beitragsaufwendungen aufgrund der Rentenzahlung entstehen. In diesen Fällen beteiligen sich die Rentenversicherungsträger entweder durch Tragung ihres jeweiligen Pflichtbeitragsanteils aus der Rente oder durch Zahlung eines Zuschusses zu den Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung des Rentners.

Dieser Grundsatz, dass sich die Rentenversicherungsträger nur an tatsächlich entstandenen Beitragsaufwendungen der Rentner finanziell beteiligen, würde mit der vorgesehenen Neuregelung durchbrochen. Dafür ist ein nachvollziehbarer Grund nicht ersichtlich. Insbesondere kann es nicht Aufgabe der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten sein, Beitragsausfälle in der gesetzlichen Krankenversicherung, die dadurch entstehen, dass der Gesetzgeber eine bestimmte Versichertengruppe von der Zahlung eigener Beiträge freistellt, zumindest teilweise zu kompensieren.

3. Zusätzliche Kostenbelastung für die Rentenversicherungsträger

Infolge der Erweiterung des von der Versicherungspflicht erfassten Personenkreises wäre die vorgesehene Regelung für die Rentenversicherungsträger nicht kostenneutral. Mehraufwendungen entstünden sowohl bei den derzeitigen Waisenrentenbeziehern (Bestandsrentner), die bislang familienversichert sind und zukünftig versicherungspflichtig sein werden, als auch bei den Neurentnern, die nach den derzeit geltenden Regelungen trotz des Waisenrentenbezuges familienversichert sein könnten. Wenn diese Waisenrentner zukünftig von dem neuen Versicherungspflichttatbestand „Waisenrentenbezug“ erfasst werden, entsteht in diesen Fällen im Vergleich zur geltenden Rechtslage erstmalig eine Pflicht der Rentenversicherungsträger zur Tragung des hälftigen Beitragsanteils aus den Waisenrenten.

Derzeit werden ca. 23.000 Waisenrenten gezahlt, bei denen weder Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten werden noch ein Zuschuss zu den Beitragsaufwendungen (Beitragszuschuss nach § 106 SGB VI) geleistet wird. Der überwiegende Teil hiervon dürften Fälle sein, in denen derzeit eine beitragsfreie Familienversicherung in der GKV besteht. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrages der genannten Personengruppe von monatlich 126 EUR würden den Rentenversicherungsträgern durch die vorgesehene Rechtsänderung zusätzliche Beitragsaufwendungen zur GKV in Höhe von bis zu 2,5 Mio. EUR jährlich entstehen.

4. Umsetzung der Neuregelung zum 1. Januar 2016 nicht möglich

Eine Umsetzung der vorgesehenen Neuregelung zum 1. Januar 2016 ist nicht möglich, weil hierfür zunächst umfangreiche und zeitaufwändige Anpassungen diverser dv-technischer Verfahren erforderlich sind. Betroffen sind unter anderem die Rentenberechnungs- und Rentenzahlverfahren, das Rentenanpassungsverfahren und das maschinelle KVdR-Meldeverfahren. Die notwendigen Anpassungen dieser Verfahren sind nur mit einem ausreichen-

den zeitlichen Vorlauf für alle daran beteiligten Stellen möglich. Ein Zeitraum von weniger als zwei Monaten bis zum vorgesehenen Inkrafttreten am 1. Januar 2016 reicht dafür nicht aus.

Die Umsetzbarkeit der Neuregelung bei den Rentenversicherungsträgern hängt zudem maßgeblich von den zunächst von den Krankenkassen zu treffenden Feststellungen über die neue krankenversicherungs- und beitragsrechtliche Einstufung der Waisenrentenbezieher, von den im Krankenversicherungsbereich erforderlichen Verfahrensanpassungen sowie von den Anpassungen des maschinellen Meldeverfahrens zwischen Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern ab.

Vor diesem Hintergrund ist es den Rentenversicherungsträgern nicht möglich, die vorgesehene Rechtsänderung zum 1. Januar 2016 umzusetzen. Würde dennoch an dem Inkrafttreten am 1. Januar 2016 festgehalten, hätte dies wegen der dann rückwirkend durchzuführenden Korrekturen für die Rentenversicherungsträger einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand zur Folge. Da eine Umsetzung der Rechtsänderung zum 1. Januar 2016 aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich ist, müssten die betroffenen Waisenrenten zunächst über diesen Zeitpunkt hinaus nach dem derzeit geltenden Recht weitergezahlt, erstmalig festgestellt oder auch Neuberechnet werden. Für die Mehrheit der Waisenrentenbezieher wäre der Beitragseinbehalt aus der Waisenrente nach der erfolgten Anpassung der dv-technischen Verfahren aufgrund der neuen Rechtslage rückwirkend zu korrigieren. Derzeit zahlen die Rentenversicherungsträger ca. 284.000 Waisenrenten, aus denen Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten werden. In diesen Fällen müssten bei einer von der Krankenkasse festgestellten Beitragsfreiheit der Waisenrente rückwirkende Neuberechnungen durchgeführt und den rentenberechtigten Waisen jeweils die zu Unrecht einbehaltenen Beitragsanteile zur Krankenversicherung sowie die Beiträge zur Pflegeversicherung erstattet werden (§ 26 SGB IV). Dies wäre mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Rückwirkender Korrekturbedarf entstände auch in den – allerdings weitaus weniger - Fällen, in denen die Waisenrentner bislang freiwillig krankenversichert sind und zu ihrer Rente einen Beitragszuschuss nach § 106 SGB VI vom Rentenversicherungsträger erhalten. Soweit die Krankenkasse in diesen Fällen aufgrund des Waisenrentenbezuges Versicherungspflicht in der GKV feststellt, wäre die Zuschussgewährung rückwirkend vom Rentenversicherungsträger zu korrigieren und der insoweit zu Unrecht gezahlte Beitragszuschuss vom Waisenrentner zurückzufordern. Eine Korrektur der Zuschussbescheide mit Wirkung für die Vergangenheit ist aber aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung verfahrensrechtlich nur in engen Grenzen möglich (vgl. dazu BSG-Urteil vom 27. Juni 2012, Az.: B 12 R 6/10 R). Deshalb bestünde für die Rentenversicherungsträger bei einer nicht zeitnah zum Inkrafttreten der Neuregelung getroffenen Feststellung von Versicherungspflicht durch die Krankenkassen die

Gefahr, dass sie mit der Zuschusszahlung belastet blieben und für den gleichen Zeitraum zusätzlich den hälftigen Beitragsanteil zu zahlen hätten.

Der mit den beschriebenen rückwirkenden Korrekturen verbundene erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufwand und die Rückforderungsprobleme bei den Beitragszuschüssen könnten nur mit einem deutlich späteren Inkrafttreten der Neuregelung vermieden werden.